

Freie und Hansestadt Hamburg

Der Landeswahlleiter

Stellungnahme zum Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Bezirksversammlung Altona am 29. Februar 2004 von Herrn Dr. Frank Bokelmann - WEinspr. 03/04

Mit dem Schreiben vom 11. März 2004 wendet sich der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Altona vom 29. Februar 2004. Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bezirksversammlung des Bezirks Altona einspruchsbe-rechtigt, § 2 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz. Der Ein-spruchsführer war im Bezirk Altona wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 221 01 eingetragen.

Der Einspruchsführer trägt keinen der in § 5 des Wahlprüfungsgesetzes aufgeführten Wahlanfechtungs-gründe vor.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Teilnahme von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Bezirksversammlungswahl. Im Bezirk Altona waren von insgesamt 175 247 Wahlberechtigten rd. 7 420 wahlberechtigte Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit hatten (Stand: 20. Februar 2004). Die Teilnahme dieses Personenkreises entspricht der gesetzlichen Regelung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, die gültig und damit von den Wahlbehörden zu beachten ist. Unter den Wahlbewerbern der bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Bezirkslisten sind keine Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Die Regelung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen ist darüber hinaus nach meiner Auffassung aber auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß gegen Art 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) liegt nicht vor. Art 56 HV ermöglicht lediglich die Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung, ihm kommt aber keine Legitimations-wirkung zu. Die Mitwirkung des Volkes an der Bezirksverwaltung wird nicht ausgeschlossen, wenn zu den deutschen Staatsangehörigen des jeweiligen Bezirkes auch ausländische im Bezirk wohnhafte Staatsange-hörige an den Wahlen der Bezirksversammlungen teilnehmen. Art 56 HV steht damit der Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen an der Mitwirkung nicht entgegen (vgl. auch David, Kommentar zur Ver-fassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage, Art 3 Rn 24).

Der Einspruchsführer rügt zudem die Unvereinbarkeit des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen mit Art 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Er meint, die Teilnahme von auslän-dischen Staatsangehörigen verstoße gegen die demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes und beruft sich dabei in erster Linie auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1990 (BVerfGE 83, 60). Der Einspruchsführer verkennt dabei aber die Bedeutung der Grundgesetzänderung, die der Einfüh-rung des Wahlrechtes der Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorange-gangen ist. Seit Einführung der Regelung des Art 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes ist klargestellt, dass die demokratische Ordnung des Grundgesetzes durchaus die Teilnahme von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an Wahlen zu den Kommunalvertretungen zulässt. Somit ist dies erst recht zulässig bei Wahlen zu den Bezirksversammlungen, deren Kompetenzen hinter denen von Kommunalvertretungen zurück bleiben. Entsprechend ist im Anhang der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994, die Einzelheiten zum Kommunalwahlrecht für Unionsbürger regelt, auch geregelt, dass die Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg als Kommunen im Sinne der Regelung zu behandeln sind.

Willi Beiß

1. Juni 2004

Stellvertretender Landeswahlleiter

(OCR-Scan)